

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des
Kiessandtagebaus Badeborn**

Die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn legte mit Schreiben vom 24.01.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Unterlage vom 12.01.2022 zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Badeborn vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre bis zum 31.12.2028 für das Vorhaben Kiessandtagebau Badeborn durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn ist Inhaberin der Bewilligung „Badeborn“, Berechtsams-Nr.: IV-A-f-4/92-4233 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Badeborn im Landkreis Harz den gleichnamigen Kiessandtagebau Badeborn. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 12.02.2002 einschließlich seiner Ergänzungen vom 15.07.2003 und 23.10.2003 wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.11.2006 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 16 Jahren um weitere 6 Jahre bis zum 31.12.2028. Änderungen der Abbaufäche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie, der maximal zulässigen jährlichen Fördermengen, des Transportregimes sowie des landschaftspflegerischen Begleitplans sind mit der avisierten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass im vorliegenden Fall mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich die Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen. Aufgrund des überschaubaren Zeitraums der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit und der Lage des Vorhabens können die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Einzelfall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund ist für das avisierte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG erfolgt auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> .